

Aich-Friedberger



Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 46

15. November 1865.

Bekanntmachung.

Militär-Conscription der Altersklasse 1842 betr.

Vom kgl. Bezirksamte Friedberg wird Nachstehendes zum Vollzuge des Heerergänzungsgesetzes hiemit bekannt gemacht:

1) Die Conscriptionsliste der Altersklasse 1842 ist nunmehr vollendet und kann nach Vorschrift des §. 26 des Heerergänzungsgesetzes von sämtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, ihren Eltern und Vormündern vom 17. bis 25. d. Mts. da hier eingesehen werden.

2) Einreden gegen dieselbe wegen unrichtiger oder nicht geschener Eintragung oder wegen sonstiger Ursachen, sind nach §. 27, 33 und 35 des Heerergänzungsgesetzes vom 26. bis 28. d. Mts. bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzubringen.

3) Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, sowie den Eltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zu.

Diese Einreden werden Freitag den 4. Dezember l. Js. Früh 7 $\frac{1}{2}$ Uhr mündlich resumirt und vorbehaltlich der Berufung und Revision beschieden.

4) Freitag den 4. Dezember l. Js. Morgens 8 Uhr beginnt im Saale des hiesigen Rathhauses das Loosen.

Unmittelbar nach dem Loosen wird zum Messen der Conscribirten geschritten und sogleich nach der Messung hat jeder derselben sich zu erklären, ob er sich für dienstfähig halte, ferner und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses, ob er Ansprüche auf Zurückstellung mache.

Außerordentlich geborne Söhne haben mit Ausnahme der durch nachgefolgte Ehe legitimirten, oder derjenigen, welche anderweitig auf gerichtlichem Wege an Kindesstatt angenommen worden sind, keinen Anspruch auf

Zurückstellung. Diejenigen, welche sich wegen Gebrechens untauglich, dienstunfähig melden, werden hierauf sogleich der ärztlichen Visitation unterstellt, bezüglich der Zurückstellungsansprüche aber müssen die hierfür sprechenden Gründe aufgezählt und sodann die erforderlichen Beweise binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses ausgeführt werden.

5) Die Eltern müssen die Gesuche um Zurückstellung ihrer militärpflichtigen Söhne selbst anbringen und haben hiezu Montag den 7. Dezember oder Mittwoch den 9. Dezember l. Js. mit ihren Hausbriefen, Grundsteuerkatastern und sonstigen dienlichen Nachweisen zu erscheinen, und wenn sie sich oder die Geschwisterte der Conscribirten für gebrechlich erklären, müssen sie hierüber bezirksärztliche oder vom k. Bezirksarzte bestätigte privatärztliche Zeugnisse beibringen.

Die Zeugnisse der Vorsteher sind auch vom Pfarrer zu unterzeichnen. Auch das Alter der den Conscribirten vor- und nachgehenden Geschwisterte muß durch pfarramtliche Zeugnisse nachgewiesen werden.

Alle Zeugnisse, insbesondere die nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse sind tar- und stempelfrei auszufertigen.

6) Freitag den 11. Dezember l. Js. werden über jedes Zurückstellungsgesuch drei Familienväter genommen und nöthigenfalls Samstag den 12. Dezember l. Js. damit fortgefahren.

7) Die Gemeindevorsteher und Armenpflugschaftsräthe haben es sich angelegen sein zu lassen, daß unbescholtene, unparteiische und verlässige Gemeindeglieder gewählt werden und an den genannten Tagen pünktlich erscheinen.

8) Die Entscheidung über die Untauglichkeits-Anmeldungen findet öffentlich statt und es steht hiezu, sowie zur Bescheidung der angebrachten Zurückstellungsgesuche vorbehaltlich der Berufung und Revision, Termin

auf Mittwoch den 23. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr dahier an, wozu nicht blos die Reklamanten, sondern sämtliche Conscriptirte und Militärpflichtige des Amtsbezirkes, sowie deren Eltern und Vormünder Zutritt haben.

9) Bezüglich der Gesuche um längeren temporären, statt ständigen Urlaub wird bemerkt, daß diese Gesuche rechtzeitig vor der Abstellung und jedenfalls noch im Monate Februar 1864 bei der Conscriptiionsbehörde angebracht werden müssen, wo sie dann vorschriftsmäßig instruiert werden und das hierüber angefertigte Verzeichniß dem l. obersten Rekrutirungsrathe vorgelegt wird. Urlaubsgesuche mit Umgehung der Conscriptiionsbehörde finden keine Würdigung.

10) Auch diejenigen Jünglinge, welche mit der Altersklasse 1841 conscribirt und zur Ziehung mit der Altersklasse 1842 verwiesen worden und deshalb auch im Verzeichniß mit aufgeführt sind, haben sich am vorgenannten Tage, d. i. am 4. Dezember l. J. zur Visitation und Messung zuverlässig einzufinden.

11) Hierbei werden die Betheiligten auch noch ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit nach §. 68 und den folgenden §§. des Heerergänzungsgesetzes aufmerksam gemacht, gemäß welchen jeder Conscriptirte, der es unterläßt, bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder mit dem Contingente seines Bezirkes sich vor dem obersten Rekrutirungsrathe zu stellen, als ungehorsam behandelt und außer den gesetzlichen Nachtheilen des Ungehorsams, nämlich Verlust des Anspruches auf Zurückstellung und Nummerntausch in die durch seine Pflichtverletzung sich ergebenden besondern Kosten und in eine Geldstrafe von 5—10 fl. beziehungsweise 50—100 fl. oder entsprechende Arreststrafe verurtheilt wird.

Als widerspenstig aber wird derjenige Conscriptirte behandelt, welcher sich, nachdem er schon zur wirklichen Einreihung bestimmt wurde, eigenmächtig von dem Contingente entfernt und in den darauffolgenden 14 Tagen sich nicht freiwillig stellt; dann jene, welche in ihrer Abwesenheit zur Einreihung bestimmt, sich binnen 40 Tagen weder freiwillig noch durch einen Ersatzmann stellen; ebenso jene Conscriptirte, welche, um sich der Heerespflicht zu entziehen, verfälschte Belege beibringen, Krankheiten oder Gebrechen erdichten, an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder sich selbst verstümmeln.

Die Widerspenstigen trifft neben den gesetzlichen Nachtheilen, nämlich Verlust des Anspruches auf Zurückstellung und Nummerntausch und Ersatzmannstellung, die Vermögensbeschlagnahme und eine Geldstrafe von 100—200 fl. oder entsprechende Freiheitsstrafe; dieselben werden auf Betreten, sogleich bei jener Waffengattung eingereiht, zu welcher sie tauglich sind und für dieselben muß, wenn sie Vermögen besitzen, ein Ersatzmann gestellt, außerdem aber eine weitere Freiheitsstrafe von 3 Monaten ausgesprochen werden.

12) Vom Beginn des Boosungsalters bis zum Schlusse der Aushebung des nächsten Jahres steht keinem Conscriptirten bei freiwilligem Eintritt in das Heer die Wahl der Waffengattung zu.

13) Behufs Vermeidung späterer Anstände haben die Gemeindeverwaltungen aufs Genaueste dafür zu sorgen, daß diejenigen Conscriptirten, welche allenfalls wegen Verbrechen oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens der Etre der Waffen unwürdig sind, sogleich bezeichnet werden.

14) Wenn der eine oder andere der verzeichneten Conscriptirten bis Dienstag den 1. Dezember l. J. abwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt sein sollte, so hat der Gemeindevorsteher solches bei Strafvermeidung bis Freitag den 4. Dezember l. J. persönlich hierorts anzuzeigen.

15) Zur genaueren Beachtung wird bemerkt, daß nach §. 39 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze, während der Conscriptiionsverhandlungen kein zur Altersklasse 1842 gehöriger Conscriptirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptiionsbeamten den Conscriptiionsbezirk verlassen darf.

16) Diese Bekanntmachung ist bei versammelter Gemeinde deutlich vorzulesen, gleich darnach zur allgemeinen Einsicht öffentlich anzuschlagen, vor dem 4. Dezember l. J. wieder abzunehmen und auf der Rückseite zu bemerken, daß und wenn sie vorgelesen und angeschlagen und an welchem Tage sie wieder abgenommen wurde.

Diese Bemerkung ist mit dem Gemeindefiegel zu versehen und vom Vorsteher und sämmtlichen übrigen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben und so bei Strafvermeidung am 4. Dezember l. J. hierorts einzurichten.

Friedberg den 5. November 1863.

Königliches Bezirksamt.

Widder.

Gresbet

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämmtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirkes.

Es ist sobald als möglich anzuzeigen, an welchen Orten die Aufstellung von Briefkästen zur regelmäßigen Leerung durch Postboten gewünscht wird, und in welchen Orten die Anschaffungskosten zu 3 fl. 30 fr. von der Gemeinde übernommen werden.

Friedberg den 7. November 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An sämtliche Herren Pfarrvorstände des
Amtsbezirks Friedberg.
Armenwesen pro 1802/03 betreffend.

I.

Zur Plenarversammlung des Distriktsarmenpfleg-
schörsrathes ist auf

Dienstag den 1. Dezember 1863

Früh 9 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu sämtliche Herren
Pfarrvorstände des Amtsbezirks mit dem Befugnis
eingeladen werden, daß Verhinderungsurkunden schrifts-
lich anzuzeigen sind.

II.

An die Gemeindevorsteher des Amtsbezirks.

Sämmtliche Gemeindevorsteher des diesseitigen
Amtsbezirks werden zu der am

Dienstag den 1. Dezember 1863

Vormittags 9 Uhr

dahier stattfindenden Plenarversammlung des Distrikts-
armenpflegschores mit dem Anhange eingeladen,
daß sie im Verhinderungsfalle ein anderes Gemeindevor-
waltungs-Mitglied hieher abzuordnen haben.

Friedberg den 11. Nov. 1863.

Königliches Bezirksamt.

Widder.

Bekanntmachung.

An die Gemeindevorsteher des Amtsbezirks.

Die Gemeindevorsteher betr.

Donnerstag den 19. November 1863

Früh 9 Uhr

sind die in Folge Auftrages vom 10. Juli l. J. auf-
gestellten Gemeindevorsteher dem kgl. Bezirksamtmanne
vorstellig zu machen.

Friedberg den 10. November 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Vom königl. Bezirksamt Altschach.

Verpachtung der Heimalsteden aus Centralfonds betr.

Jene Gemeinden, welche Heimalsteden besitzen, für

welche aus Centralfonds Unterstützung nachgesucht wer-
den will, — werden auf die rechtzeitige Vorlage der
Statsvoranschläge sammt den nöthigen Belegen, ins-
besondere der gerichtsarztlichen Zeugnisse aufmerksam
gemacht.

Altschach den 3. November 1863.

Königliches Bezirksamt.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamt Altschach.

Die Anstellung von Briefkästen in den Landpostbezirken betr.
Diejenigen Gemeinden, in welchen noch keine
Briefkästen aufgestellt sind, werden aufgefordert,
binnen 14 Tagen

anzuzeigen, ob sie die Aufstellung solcher Briefkästen
wünschen und ob sie die Anschaffungskosten von 5 fl.
30 kr. zu bezahlen bereit sind.

Altschach den 3. November 1863.

Königl. Bezirksamtmann:

Für denselben:

Reiter.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamte Altschach an sämtliche
k. Pfarrämter und Gemeindeverwaltungen des
Amtsbezirks Altschach.

Bestellung und Bezahlung des Regierungsblattes pro 1864 betr.
Sämmtliche kgl. Pfarrämter und Marktgemeindevor-
waltungen werden hiermit aufgefordert,
binnen 8 Tagen

die Pränumerationsgebühren für das Regierungsblatt
1864 mit 5 fl. 30 kr. bei Amt zu erlegen.

Altschach den 6. November 1863.

Für den königl. Bezirksamtmann:

Reiter.

Bekanntmachung.

Ersuchen gegen Hirschnagel pet. deb.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werde ich

Donnerstag den 19. November l. J.

Vormittags 9 Uhr

in dem im Rathhausgebäude zu Friedberg befindlichen

Vaden des Säckermessers Hirschnagel von da mehrere Säckwaren, als:

Rappen, Gerste u. Pechbauben, Porto-manna's Seidenbeutel, Handschuhe, Handschlingen, Briskaschen, Reisetaschen, Schultzangen, Heidenträger, Gürtel, 1 lederne Hufe und 1 ganze Luchshufe, zusammen geschägt auf 36 fl. 23 kr. — gegenwärtige Baarzählung an den Meistbietenden verkaufen, wozu hienit Eteigerungslustige geladen werden.

Friedberg den 10. November 1863.

Der königliche Notar:

J. P. Rechenauer.

Unkudoren, und Charakterzüge, von Napoleon I.
Eines Tages, im Lager von Boulogne, ging

Napoleon, von einigen Ingenieuren begleitet, am Ufer entlang. Ein alter Matrose machte dort ebenfalls einen Spaziergang. Man begegnete sich, und ohne daß der alte Seewolf in Verlegenheit gerieth, Ann man in ein Gespräch. Während des Gesprächs zog der Kaiser seine Tabaksdose aus der Tasche und öffnete sie unwillkürlich; der Matrose nicht vertraulich und fuhr mit den gespitzten Fingern in die Dose.

„Der Teufel“, sagte Napoleon, „der Camerab thut eine Prisse ab!“ und vernahm, daß der Camerab den Tabak fallen und erschrak sich in Entschuldigungen. Der Kaiser machte die Dose zu und sagte: „Na, Alter, da Du den Tabak liebst, so nimm die Dose dazu.“

Der alte Seemann erzählte voll Stolz, was ihm begegnet war. Jeder Schiffsjunge wollte die Dose sehen, und dies kleine Abenteuer machte Napoleon bei sämtlichen Equipagen der Flotte populärer, als das Geschenk einer sechsmonatlichen Löhnung es vermocht hätte.

Mittwoch den 7. November.

Frucht- Sorten	Schraanenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel				Ganger		Die Preise sind	
	Ganger	Pieron	Rest	höchster	mittlerer	mindest		G. r. d. s.		gestiegen	gefallen
	Stand.	verkauft		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
Weizen	212	207	5	18 40	18 18	17 53	3759	27	—	—	20
Korn	228	228	—	12 14	11 53	11 23	2715	42	—	—	12
Gerste	363	317	46	10 10	9 31	9 14	3114	9	—	—	43
Haber	255	255	—	6 53	6 41	6 31	1701	32	—	2	—
Summa	1058	1007	51				14223	50			

Fleisch per Pfund		kr. pf.	Brod		Pfd. Loth	Dut.	Zhl.	Wehl. pr. Dreißiger		kr. pf.
Schensfleisch	gemästet	15	2	Halbtreuer-Semmel	—	2	2	Mundmehl oder Auszug	6	3
	ungemästet	14	2	Kreuzer-Semmel	—	5	—	Semmelmehl	5	3
Rohfleisch	—	13	—	Halbtreuer-Röggel	—	3	3	Mittel- oder Roggenmehl	4	3
Rindfleisch	—	12	—	Kreuzer-Röggel	—	7	3	Nachmehl	2	3
Schweinefleisch	—	18	—	Halbbagen-Laib	—	23	3	Beutel- oder Brodmehl	3	1
Kalbfeisch	—	12	—	Wagen-Laib	1	14	—	1 Pfund Roggenbrod	2	3

Wirkungskpreise für Friedberg und Pechbausen vom 14. Nov. bis 21. Nov.

Fleisch per Pfund		kr. pf.	Brod		Pfd. Loth	Dut.	Zhl.	Wehl. pr. Viertel		kr. pf.
Schensfleisch	gemästet	—	—	Mundsemmel	—	3	3	feines Mundmehl	2	—
	—	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	3	Semmelmehl	1	20
Rohfleisch	—	—	—	Kreuzer-Röggel	—	7	—	Waizenmehl	1	20
Rindfleisch	—	—	—	Zweifreuer-Röggel	—	14	—	geringeres Waizenmehl	1	4
Schweinefleisch	—	—	—	Wagen-Laib	1	13	—	Nachmehl	—	46
Schafffleisch	—	—	—	Kreuzer-Laib	2	26	—	Roggenmehl	—	52

Ein Pfund Waizenbrod kostet 6 kr. 2 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 kr. — pf.

Friedberg, vom 12. Nov. Weizen 18 fl. 33 kr., Korn 14 fl. 29 kr., Gerste 10 fl. 48 kr., Feszen 6 fl. 54 kr.
Haber 6 fl. 33 kr.

Schrobenhausen, v. 5. Nov. Weizen 17 fl. 54 kr. Korn 10 fl. 38 kr. Gerste 9 fl. 40 kr. Haber 6 fl. 15 kr.

Druck der J. Eichleitor'schen Buchdruckerei in Friedberg.

Redigirt von Th. Müller.